

A.

Anweisung für die Gerichtspersonen auf dem Lande, wegen des Verfahrens bei den sogenannten Bierausfällen.

§. 1.

Wenn um Visitation einer Schenkstätte bei dem Dorfschlichter derjenigen Obrigkeit, welcher dieselbe unterworfen ist, oder, in Abwesenheit des Dorfschlichters, bei einer andern Gerichtsperson jener Obrigkeit, von einem Syndicus oder Abgeordneten einer städtischen Brauerei angefordert wird, und der Ansuchende sich in dieser Eigenschaft durch eine Bescheinigung seiner Obrigkeit ausweist, so ist die gebetene Visitation ohne Zeitverlust und mit gehöriger Geheimhaltung zu veranstalten.

§. 2.

Bei dieser Visitation müssen wenigstens zwei Gerichtspersonen gegenwärtig seyn, wogegen Seiten der städtischen Brauerei nur ein Abgeordneter dabei zuzulassen ist.

§. 3.

Die Visitation selbst ist, auf Verlangen des Ansuchenden, nicht bloß auf die Keller zu beschränken.

§. 4.

Wird von dem Schenkwärthe die Eröffnung der Behälter, in welchen fremdes Bier vermuthet wird, verweigert, so sind diese Behälter einstweilen zu versiegeln.

§. 5.

Wenn Bier aufgefunden worden ist, welches als eingeschleiftes fremdes Bier in Anspruch genommen wird, so ist die Qualität desselben, mit genauer Beschreibung der